

dies zu gewährleisten und auf Anforderung des zuständigen Ministers die Teilnahme von Vertretern ihres Verantwortungsbereiches an den Verhandlungen zu sichern.

(4) Die beauftragten Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane haben zur Aufgabenstellung, zum Entwurf der Direktive sowie zum Entwurf des vorzubereitenden völkerrechtlichen Vertrages die vorherige Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, des Ministers für Außenhandel, des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten und des Ministers für Wissenschaft und Technik einzuholen. Im übrigen gelten die vom Ministerrat erlassenen Regelungen. Die Zustimmung des Ministers für Außenhandel ist gleichermaßen für die Vorbereitung völkerrechtlicher Verträge erforderlich, die Auswirkungen auf völkerrechtliche Verträge gemäß § 4, auf die Zahlungsbilanz oder den Waren- und Leistungsaustausch haben können.

§13

(1) Die wirtschaftsleitenden Organe haben ihre Leitungstätigkeit darauf zu richten, daß die ihnen unterstellten Wirtschaftseinheiten entsprechend den staatlichen Aufgaben, Planaufgaben und Orientierungen sowie den Abstimmungen mit den Außenhandelsbetrieben marktgerecht absatzfähige Exportsortimente produzieren, die mit hoher Rentabilität exportiert werden können. Sie haben zu sichern, daß die Realisierung der staatlichen Planaufgaben für den Export durch die ihnen unterstellten Wirtschaftseinheiten qualitäts-, Sortiments- und termingerechtl. erfolgt. Die wirtschaftsleitenden Organe haben bei der Bilanzierung und in ihrer Leitungstätigkeit die Prinzipien der effektivsten Verwendung und des sparsamsten Verbrauchs von Importen durchzusetzen. Sie sichern die rechtzeitige Spezifizierung der Importe durch die ihnen unterstellten Importbetriebe bzw. Verbraucher.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe haben die sich aus den völkerrechtlichen Verträgen wie auch internationalen Wirtschaftsverträgen ergebenden Lieferungen und Leistungen zu bilanzieren bzw. ihre Bilanzierung zu veranlassen und in die staatlichen Aufgaben bzw. Planaufgaben aufzunehmen. Die Planung der Exporte und Importe erfolgt entsprechend der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und den zweigspezifischen Bestimmungen des Ministers für Außenhandel für die Ausarbeitung der Pläne auf dem Gebiet des Außenhandels.

(3) Die wirtschaftsleitenden Organe haben ihre Leitungstätigkeit darauf zu richten, daß die Vergabe eigener und der Erwerb fremder wissenschaftlich-technischer Leistungen und Ergebnisse in wachsendem Maße in den ihnen unterstellten Wirtschaftseinheiten für die Steigerung des Exports und der Effektivität der Produktion genutzt werden. Sie haben dazu in Abstimmung mit dem zuständigen Außenhandelsbetrieb Vorschläge für staatliche Aufgaben und Planaufgaben zur Vergabe und zum Erwerb wissenschaftlich-technischer Leistungen und Ergebnisse zu erarbeiten.

(4) Die wirtschaftsleitenden Organe haben zu sichern, daß die ihnen unterstellten Wirtschaftseinheiten die mit den Außenhandelsbetrieben vereinbarten Aufgaben der Marktarbeit durchführen oder haben sie selbst durchzuführen, wenn sie diese Aufgaben bei sich zentralisiert haben.

§14

(1) Den volkseigenen Betrieben und Kombinat als Wirtschaftseinheiten obliegt die planmäßige Entwicklung von Erzeugnissen und Leistungen sowie von wissenschaftlich-technischen Leistungen und Ergebnissen für den Export, die von hoher Qualität, marktgerecht, absatzfähig und rentabel sind. Sie haben das Exportsortiment sowie Art und Umfang der erforderlichen wissenschaftlich-technischen und anderen Leistungen auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben in Vereinbarung mit dem zuständigen Außenhandelsbetrieb volkswirtschaftlich effektiv zu gestalten. Das bezieht sich auch auf Aufgaben der Marktarbeit und auf an-

dere Tätigkeiten, die der Vorbereitung, Unterstützung und Durchführung des Exports und Imports dienen.

(2) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate sind verantwortlich für die Realisierung der staatlichen Planaufgaben für den Export. Sie sind für die effektivste Verwendung und den sparsamsten Verbrauch an Importen verantwortlich und haben die Importe rechtzeitig zu spezifizieren.

(3) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate haben in wachsendem Maße ihre wissenschaftlich-technischen Ergebnisse für den Export aufzubereiten und anzubieten sowie erworbene fremde wissenschaftlich-technische Ergebnisse für die Erhöhung der Effektivität der Produktion und für die Weiterentwicklung ihrer Erzeugnisse voll zu nutzen.

(4) Die Regelung des § 13 Abs. 2 gilt für die volkseigenen Betriebe und Kombinate entsprechend.

§15

(1) Die WB oder die dazu berechtigten volkseigenen Betriebe und Kombinate sind gemeinsam mit dem zuständigen Außenhandelsbetrieb auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge, bestätigter Aufgabenstellungen oder Direktiven verantwortlich für die Vorbereitung und den Abschluß internationaler Wirtschaftsverträge über die sozialistische internationale Spezialisierung und Kooperation. Im übrigen gelten hierfür die vom Ministerrat erlassenen Regelungen.

(2) Internationale Wirtschaftsverträge Zur sozialistischen internationalen Spezialisierung und Kooperation bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Minister für Außenhandel. Gleiches gilt für Änderungen und Ergänzungen dieser Verträge. Abschriften der rechtswirksamen Verträge sind im Ministerium für Außenhandel zu hinterlegen. Das Verfahren der Genehmigung und Hinterlegung regelt der Minister für Außenhandel.

§16

(1) Die Außenhandelsbetriebe sind verantwortlich für die Realisierung der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben für den Export und Import. Die Außenhandelsbetriebe haben ihre gesamte Tätigkeit nach den Grundsätzen sozialistischer Wirtschaftsführung in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und den Festlegungen des Ministers für Außenhandel mit dem Ziel zu organisieren, aktiv die Außenhandelspolitik der Deutschen Demokratischen Republik zu verwirklichen und dabei den höchsten Nutzen für die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu erreichen. Sie haben eine aktive Valutapreis- und Marktarbeit im Export und Import zu leisten, den rechtzeitigen Valutaeingang zu sichern, die Voraussetzungen für eine frühzeitige Bildung der Importabgabepreise zu schaffen und die Ergebnisse ihrer Tätigkeit in Rechnungsführung und Statistik exakt nachzuweisen.

(2) Die Außenhandelsbetriebe haben zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben mit den volkseigenen Betrieben, Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen zusammenzuwirken und die arbeitsteiligen Beziehungen mit diesen so zu gestalten, daß der höchste Nutzen für die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet wird.

(3) Die Außenhandelsbetriebe haben die sich aus völkerrechtlichen Verträgen und aus internationalen Wirtschaftsverträgen ergebenden Lieferungen und Leistungen in die Pläne aufzunehmen. Sie haben die staatlichen Aufgaben und Planaufgaben mit den zuständigen Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen oder bilanzierenden Organen abzustimmen. Dabei haben sie die Einhaltung der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben für den Export und-Import insgesamt und in ihrer Gebrauchswertstruktur nach Währungsgebieten und Ländern sowie die Einhaltung der in völkerrechtlichen Verträgen und internationalen Wirtschaftsverträgen enthaltenen Export- und Importaufgaben zu gewährleisten.